

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Odenkirchen

vom 10.11.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Odenkirchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten bis 500 Gramm (Ruhezeit 15 Jahre) - Sternenkinderfeld	0,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	100,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.790,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	860,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung in Baumgrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre)	1.110,00 Euro
--	---------------

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.851,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.560,00 Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium/ Stele (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.580,00 Euro
d) Erdbestattung im Tiefengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.700,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	61,70 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	104,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium/ Stele je Urnennische und Jahr	172,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Tiefengrab je Grab und Jahr	108,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung im Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.150,00 Euro
b) Urnenbeisetzung im Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.110,00 Euro
c) Erdbestattung im Rasentiefengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.500,00 Euro

d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasenfeld je Grab und Jahr	86,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasenfeld je Grab und Jahr	77,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Rasentiefengrab je Grab und Jahr	140,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten bis 500 Gramm	0,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	652,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	225,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium/ Stele	225,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	195,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	195,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	30,00 Euro
d)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	50,00 Euro
e)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung je Beisetzung	250,00 Euro
f)	Beschriftung Stele Baumbestattung je Beisetzung	40,00 Euro
g)	Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium je Beisetzung	100,00 Euro
h)	Beschriftung Verschlussplatte Stele je Beisetzung	175,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettungen	
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	674,00 Euro
f)	Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.348,00 Euro

g) Urnenbeisetzungen 200,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	75,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	50,00 Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(4) Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten	140,00 Euro
Jahresausweis	14,00 Euro
Tagesausweis	14,00 Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(7) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit je Grab u. Jahr (frühestens nach Ablauf von 2/3 der Ruhezeit)	50,00 Euro
(8) Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle	150,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.09.2012.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.09.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.09.2012 außer Kraft.

Mönchengladbach-Odenkirchen, den 10.11.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)